



**Deutscher
Jagdverband
e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anschrift: Chausseestraße 37
10115 Berlin
Telefon: D 30 - 2 09 1394 -0
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

Deutscher Jagdverband e.V. Chausseestr. 37 10115 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 322

18. Mai 2018

FvM/TMö

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Sehr geehrter ,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes.

Zunächst einmal möchten wir voranstellen, dass wir die intensiven Bemühungen der Bundesregierung, die Ausbreitung der Schweinepest möglichst zu verhindern, begrüßen. Jägerinnen und Jäger tragen dazu erheblich bei, indem sie die Schwarzwildbestände intensiv bejagen und insbesondere an der Früherkennung beteiligt sind.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes wirksam nur im Wege einer kooperativen Zusammenarbeit mit denen umgesetzt werden können, die dies in der Fläche umsetzen sollen und nicht durch eine einseitige behördliche Anordnung.

Daher können Maßnahmen der verstärkten Bejagung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 des Entwurfs nur mit der Jägerschaft und vor allem den betroffenen Revierinhabern sowie anderen Beteiligten (insbesondere der Land- und Forstwirtschaft) und nicht gegen sie erfolgreich sein.

Auch wenn behördliche Anordnungsbefugnisse notwendig sein können, um einen gewissen Druck zur Zusammenarbeit zu erzeugen und diejenigen, die nicht gewillt sind, ihren Beitrag freiwillig zu leisten, letzten Endes zur Zusammenarbeit zu zwingen, dürfen solche Mittel dennoch nur die ultima ratio sein. Ein solches Instrument bedarf eines sehr vorsichtigen Umgangs von Seiten der ausführenden Behörden. Falsch eingesetzte behördliche Mittel können Fehlanreize schaffen und somit das Ziel einer Reduzierung der Schwarzwildbestände konterkarieren. Sie können als ultima ratio ihre Berechtigung haben, falsch eingesetzt können sie eine (sehr viel wirksamere)

Bank: Berliner Bank
IBAN: DE 15 1007 08
48 05 13 67 42 00
BIC: DEUTDE33110
UST-Id: DE 122123957

vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Behörden, Land- und Forstwirtschaft sowie Jagdausübungsberechtigten torpedieren.

Wir gehen davon aus, dass die Behörden von den Mitteln, die ihnen durch die tierseuchenrechtlichen Verordnungen (derzeit wegen der Gefahr der Afrikanischen Schweinepest v. a. die SchweinepestVO) an die Hand gegeben werden, auch Gebrauch machen werden – schon um sich hinterher entlasten zu können und sich nicht vorwerfen lassen zu müssen, dass sie nicht alles unternommen hätten, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Wir sehen in diesem Zusammenhang ganz besonders die Gefahr, dass dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachtet wird.

Die intensive Diskussion um die Afrikanische Schweinepest in den letzten Monaten zeigt deutlich, dass zu wenig beachtet wird, dass die (unbestritten notwendige) Reduzierung des Schwarzwildbestandes kein Allheilmittel, sondern nur ein kleiner Baustein im Kampf gegen die Afrikanische Schweinepest ist. Für die Einschleppung des Virus nach Deutschland wird die Ausbreitung „nose to nose“ keine Rolle spielen. Die Höhe des Wildschweinbestandes spielt dann bei der Ausbreitung um den Ort des Seuchenausbruchs herum eine Rolle. Entscheidend wird aber die Verhinderung der Einschleppung in die Hausschweinbestände sein. Dafür spielt die Höhe des Schwarzwildbestandes kaum eine Rolle.

Daraus folgt aber auch, dass die Anordnung einer verstärkten Bejagung mit dem konkreten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen (vgl. § 6 Abs. 6 des Entwurfs) vor der Feststellung eines Seuchenfalles vor Ort von vorneherein unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist.

Die Anordnung einer verstärkten Bejagung (auch über den Sperrbezirk im Seuchenfall hinaus) kann allenfalls zulässig sein, wenn es sich dabei um eine allgemein gehaltene Anordnung (eher im Sinne eines Aufrufs) handelt, die Auswahl der Mittel und die konkreten Aktivitäten aber in der Verantwortung des Revierinhabers bleiben. Für konkrete Maßnahmen (etwa „alle Jagdausübungsberechtigten müssen Frischlingsfänge einsetzen“) fehlt es (vor dem Seuchenfall) an der Verhältnismäßigkeit. Der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass eine Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen und außerdem angemessen ist. Diese Voraussetzungen – eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit – sind in jedem Einzelfall zu prüfen und liegen bei einer pauschal angeordneten verstärkten Bejagung nicht vor. Daher könnte (vor dem Fall eines Seuchenausbruchs) eine verstärkte Bejagung im Wege einer verbindlichen Anordnung (die dann im äußersten Fall auch mit der Ersatzvornahme zu vollstrecken wäre) kaum rechtmäßig angeordnet werden.

Eine entsprechende pauschale Anordnung in einer Verordnung wäre auch nicht spezieller als die bestehenden jagdrechtlichen Bestimmungen. Das Bundesjagdgesetz verzichtet auf den Abschussplan beim Schwarzwild (vgl. § 21 Abs. 2 BJagdG} übrigens auch deswegen, weil Schwarzwild weniger standorttreu ist als z.B. Reh- und Rotwild und die Erzielung einer bestimmten Strecke von so vielen Faktoren abhängig ist, dass eine konkrete Abschusspflicht kaum vollziehbar angeordnet werden kann.

Darüber hinaus müsste eine solche Regelung (wenn es um jagdliche Maßnahmen vor dem konkreten Seuchenfall geht) im Bundesjagdgesetz geregelt werden.

Im Übrigen warnen wir davor, durch überbordende und nicht praktikable Anordnungen die konstruktive Zusammenarbeit mit der Jägerschaft aufs Spiel zu setzen. Falsch eingesetzte behördliche Mittel können Fehlanreize schaffen und somit das Ziel einer Reduzierung der Schwarzwildbestände konterkarieren.

Leider zeigen Erfahrungen, gerade Einzelfälle aus der Praxis von (einzelnen) Veterinärbehörden, dass die gebotene Abwägung nicht immer erfolgt, die Behörden aber dankbar sind, in einer Verordnung sehr konkrete Möglichkeiten an die Hand zu bekommen. Angesichts der zum Teil sehr weitgehenden Behördenbefugnisse halten wir es für unerlässlich, die Befugnisse sinnvoll einzugrenzen (etwa auf ein von einem Seuchenausbruch betroffenes Gebiet). Nur im konkreten Fall eines Seuchenausbruchs kann in einem eng eingegrenzten Gebiet (z.B. Gebietskulisse nach § 14d SchweinepestVO) eine behördliche Anordnung nach § 6 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs verhältnismäßig sein. Daher sollte in § 6 Abs. 6 S. 1 noch ergänzt werden, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen (Durchführung bestimmter Maßnahmen und deren Nachweis) nur im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche innerhalb der definierten Gebietskulisse angeordnet werden können. Insofern verweisen wir auch auf die Erforderlichkeitsklausel aus § 6 Abs. 1 S. TierGesG.

Die in § 37 geplanten Änderungen bedürfen ebenso einer klaren Definition der Gebietskulisse innerhalb derer die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Auch die Möglichkeit der Bejagung durch andere als den Jagdausübungsberechtigten (§ 6 Abs. 6 S. 2 TierGesG-E) ist strikt auf den Fall des Seuchenausbruchs zu begrenzen. Für den darüber hinausgehenden Bereich gibt es (in § 27 BJagdG) schon die entsprechenden Instrumente.

Darüber hinaus haben wir zum Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

Der Entschädigungsanspruch nach § 6 Abs. 7 und 8 TierGesG-E muss auch für Jagdausübungsberechtigte gelten, jedenfalls wenn nach Nr. 28 das Ruhen der Jagd angeordnet ist. Ebenso muss entweder der Wildschadenersatz gegenüber dem Geschädigten ausgeschlossen sein, oder der Jagdausübungsberechtigte einen Schadensersatzanspruch nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen können. Dies sollte sich auf alle wildschadenersatzpflichtigen Wildarten beziehen und auf die Flächen, die nicht eh schon durch andere Ersatzansprüche gedeckt sind (z.B. Schältschäden im Wald durch Rotwild).

Die Änderung des § 22 Abs. 4 BJagdG tragen wir mit. Allerdings gibt es in der Gesetzesbegründung eine Ungenauigkeit. Die dort dargestellte Erläuterung „die Möglichkeit, dass die Länder aus den dort genannten Gründen die Jagd in Setz- und Brutzeiten zulassen können" (Begründung, S. 18) erweckt den Anschein, als ob bislang die Jagdausübung in den Setz- und Brutzeiten unzulässig sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Lediglich zur Aufzucht notwendige Elterntiere sind aus Gründen des Tierschutzes, d. h. zum Schutz der Jungtiere, zu schonen.

Alle anderen Individuen dürfen (Jagdzeit vorausgesetzt) bejagt werden. Dies sollte in der Begründung ggf. noch klargestellt werden.

In der Begründung wird eine Kalkulation zur Erlegung von zusätzlichen Wildschweinen aufgestellt. Darin wird zugrunde gelegt, dass drei Ansitze zu je fünf Stunden für die Erlegung eines zusätzlichen Wildschweines notwendig sind. Erfahrungen aus dem Modellvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft - Probleme und Maßnahmen“ (finanziert durch das BMELV und veröffentlicht im März 2012) haben gezeigt, dass durchschnittlich acht Ansitze zur Erlegung eines Wildschweins notwendig waren. Darin ist ebenfalls ein Hinweis zu finden, dass die Wildforschungsstelle Aulendorf (Baden-Württemberg) in einer Studie belegen konnte, dass 21 Ansitze notwendig waren, um ein Wildschwein an Schadflächen im Feld zu erlegen. Daraus ergibt sich eine notwendige Erhöhung der Kostenkalkulation.

Keine Berücksichtigung findet der notwendige Kostenaufwand für zusätzlich zu organisierende Drückjagden zur Absenkung der Schwarzwildbestände, insbesondere in Schutzgebieten. Wenn als präventive Maßnahme vor dem Seuchenfall in Deutschland bereits Drückjagden angeordnet werden sollten, müssen die Kosten dafür ebenfalls kalkuliert werden. Das betrifft sowohl Bundes- als auch Landes- und Privatforsten.

Gerne stehen wir für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich von Massow

Justitiar